

Hilfen in der Krise – unser Beitrag in 2023

Verehrte/r Leser/innen meiner monatlichen Editorials, Sie werden, was ich sehr hoffe, bereits seit einigen Tagen auf das monatliche Editorial warten. Die Verzögerung hat mehrere Gründe, auf die ich nachstehend eingehe.

Die Ampel-Regierung ist nunmehr seit einem Jahr im Amt. Der Kanzler und Richtliniengeber dieser Regierung beweihräuchert sich und seine Mitstreiter, wie toll alles unter schwierigsten Verhältnissen (Krieg, Pandemie, Inflation, etc.) gemanagt und gestaltet wurde.

Hervorgehoben werden dabei die aufgelegten Subventionsprogramme, die als die größten Entlastungspakte der bundesrepublikanischen Geschichte gefeiert werden.

Kein Wort über die Kehrseiten dieser Regierungsarbeit, nämlich die der Refinanzierung.

Da sind wir schon beim Thema:

Dem Finanzminister und seinen Mitstreitern im Finanzministerium bleibt es vorbehalten, die dunklen Seiten dieses Spiels unter die Bürger zu bringen.

Das **Jahressteuergesetz 2022**; Problemlöser für die bislang ausgebliebene Digitalisierung, die bislang ausgebliebene Verfahrensvereinfachung, die stets angestrebte, jedoch nie zu erreichende Steuergerechtigkeit und - final wohl am wichtigsten für die Umsetzung des Koalitionsvertrages. So die Beschlussempfehlung des Deutschen Bundestag in den Drucksachen 20/4729 vom 30.11.2022.

Hinterfragt man die Einzelheiten der Beschlussempfehlung und des Berichtes des Finanzausschusses, die auf 178 Seiten aufgelistet sind, kommt man bei der einen oder anderen Position schon ins Grübeln, ins Staunen oder gar ins wundern.

Ausgewählte Lösungsansätze der Bundesregierung

- Schaffung einer Rechtsgrundlage zum Aufbau eines direkten Auszahlungsweges für öffentliche Leistungen unter Nutzung der steuerlichen Identifikationsnummer (§ 139b AO).

Anmerkung:

Da stellt man sich doch gleich die Frage, ob die Regierung die Subventionsflut weiter ausbauen und perfektionieren möchte?

- Modernisierung des Abzugs von Aufwendungen für die betriebliche oder berufliche Tätigkeit in der häuslichen Wohnung

Anmerkung:

Im ursprünglichen Gesetzentwurf war das Arbeitszimmer ab 1.1.2023 raumbezogen. Das hätte bedeutet, dass Eheleute, die einen Raum ihrer Wohnung gemeinsam als Arbeitszimmer nutzten, die Aufwendungen nur noch einmal geltend machen können. Im Finanzausschuss ist dies wohl gekippt, so dass die bisherige Auffassung (personenbezogen) bestehen bleibt. Neu ist, dass ein häusliches Arbeitszimmer auch vorliegt, wenn ein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht. Ab 1.1.2023 beträgt die Pauschale 1.260,00 EUR.

Alternativ besteht ab 1.1.2023 die Möglichkeit, für jeden Kalendertag, an dem die betriebliche oder berufliche Tätigkeit überwiegend in der häuslichen Wohnung ausgeübt und keine außerhalb der häuslichen Wohnung belegene erste Tätigkeitsstätte aufgesucht wird, einen Betrag von **6 Euro** (Tagespauschale), höchstens 1 260 Euro abzuziehen.

- partielle Besteuerung der Entlastungsbeträge aus dem Erdgas-Wärme-Soforthilfegesetz

Anmerkung:

Hier wird das Ziel der Verfahrensvereinfachung einfach über Bord geworfen!

Die geplante partielle Besteuerung dieser Entlastungsbeträge bedeutet für Alle einen extremen bürokratischen Aufwand:

Zum einen müssen die Energieversorger die gewährten Entlastungen an die Finanzverwaltung melden. Zum anderen haben Vermieter und Hausverwaltungen die Entlastungsbeträge auf die einzelnen Wohneinheiten aufzuteilen und Namen und Anschrift an die Finanzbehörden weitergeben. Die Finanzämter schließlich sollen anschließend die steuerungsrelevanten Fälle ermitteln. Betroffene Endkunden müssen die Beträge in den Steuererklärungen angeben.

Kolossal wer sich so etwas ausdenkt 😞

- Anhebung des Arbeitnehmerpauschbetrages

Anmerkung:

Ab dem VZ 2023 erhöht sich somit der Werbungskostenpauschbetrag auf 1.230 €.

Kosten für das Arbeitszimmer bzw. eine Homeofficepauschale sind dabei inclusive 😞

- Erhöhung des Sparer-Pauschbetrags

Anmerkung:

Ab dem VZ 2023 erhöht sich der Sparer-Pauschbetrags von 801 auf 1.000 € p.a..

Wer denkt, damit wurde der neuen Zinspolitik der EZB und somit gesteigerten Zinserträgen bei allen Stöfl. entsprochen, hat alle Lacher auf seiner Seite 😊

- Verbesserte Abschreibungsmöglichkeiten im Wohnungsneubau.

Anmerkung:

Für Fertigstellungen ab 1.1.2023 erhöht sich der AfA-Satz von 2 auf 3 %.

Des Weiteren wird die Möglichkeit zur Sonderabschreibung im Mietwohnungsneubau vorgesehen, die an besonderen Effizienzkriterien ausgerichtet ist.

Ob dadurch der Wohnungsbau in Deutschland wieder in Gang kommt?

- Einführung eines Energiekrisenbeitrags.

Anmerkung:

Diese Gesetzesgrundlage soll in den Jahren 2022 und 2023 entstandene Übergewinne von Unternehmen der Erdöl-, Erdgas-, Kohle- und Raffineriewirtschaft besteuern.

Es bleibt abzuwarten, wie dies umgesetzt werden soll. M. E. hochgradig streitanfällig.

- aktive und passive Rechnungsabgrenzungsposten

Anmerkung:

Ein aktiver Beitrag zur Steuervereinfachung und zum Bürokratieabbau! Durch die gesetzliche Regelung wird das BFH-Urteil vom 16. März 2021 (X R 34/19, BStBl II S. 844) gegenstandslos, dass bisher eine an den GWG's orientierte Bilanzierung verhinderte.

- Energiepreispauschale für Renten- und Versorgungsbeziehende

Anmerkung:

Ein Schulbeispiel für die Kehrseite der Entlastungsprogramme. Die Energiepreispauschale für Versorgungsbeziehende wird den Versorgungsbezügen (§ 19 Absatz 2 EStG) zugeordnet, da ansonsten bei einer Zuordnung zu § 19 Absatz 1 EStG der Betrag von 300 Euro durch den Abzug des Arbeitnehmer-Pauschbetrages regelmäßig unversteuert bleibt.

Damit das auch klappt wird in § 22a Absatz 1 Satz 2 – neu – EStG sichergestellt, dass eine an einen Rentner ausgezahlte Energiepreispauschale von den Trägern der gesetzlichen Rentenversicherung in einer gesonderten Rentenbezugsmitteilung an die Finanzverwaltung zu übermitteln ist. Soviel zum Bürokratieabbau 😞

- Grundbesitzbewertung

Anmerkung:

Ein mediales Aufsehen verursachendes Moment im JSG 2022 ist die Änderungen im Bewertungsrecht. Dort spielt insbesondere das Ertrags- und Sachwertverfahren zur Bewertung bebauter Grundstücke sowie die Verfahren zur Bewertung in Erbbaurechtsfällen und in Fällen mit Gebäuden auf fremdem Grund und Boden eine Rolle.

Ab dem 1.1.2023 soll die Bewertung an die geänderte Immobilienwertermittlungsverordnung (ImmoWertV) v. 14.7.2021 (BGBl 2021 I S. 2805) angepasst werden.

In der Praxis bedeutet dies, dass die von den Gutachterausschüssen auf der Grundlage der ImmoWertV abgeleiteten Daten für die Bewertungen verwendet werden sollen, wenn deren Ableitung weitgehend in demselben Modell erfolgt ist wie die Bewertung.

Sofern sich die ermittelten Daten auf einen Stichtag beziehen, sollen sie für Bewertungen nach den §§ 182 bis 196 BewG geeignet sein, wenn der Zeitraum zwischen diesem Stichtag und dem Bewertungsstichtag nicht mehr als drei Jahre beträgt.

Die vorgesehene Anlehnung an die ImmoWertV erfordert die Anpassung der Vorschriften zur Ermittlung des Gebäudewerts sowohl im Ertragswertverfahren als auch im Sachwertverfahren.

Ertragswertverfahren: Änderung bei der Ermittlung der Bewirtschaftungskosten.

Sachwertverfahren: Änderung durch die Einführung eines Regionalfaktors und eines Alterswertminderungsfaktors.

Auch soll die Höhe der Liegenschaftszinssätze (§ 188 Abs. 2 Satz 2 BewG-E) und der Kapitalisierungszinssätze (§ 193 Abs. 4 BewG-E) sowie die Wertzahlen für das Sachwertverfahren (§ 191 Satz 2 BewG-E) an das aktuelle Marktniveau angepasst werden.

Es kommt künftig wohl viel Arbeit auf Gebäudegutachter zu 😞

Es bleibt abzuwarten, was final als Gesetz herauskommt.

Zweifel sind angemeldet, wenn man bedenkt, dass einzelne Bundesländer mit dem Vermittlungsausschuss drohen.

So hat das Bundesland Hessen mit anderen unionsgeführten Ländern bereits angekündigt, dem JStG 2022 im Finanzausschuss des Bundesrates **nicht zuzustimmen**, sondern die Anrufung des Vermittlungsausschusses zu beantragen.

Hintergrund: Die geplante partielle Besteuerung der Entlastungsbeträge aus dem Erdgas-Wärme-Soforthilfegesetz (hierzu vgl. obige Anmerkungen).

Aus Erfahrung weiß man, dass bei diesen Verhandlungen oftmals auch andere Positionen zur Debatte stehen und Änderungen erfolgen.

Ausgewählte Lösungsansätze Ihrer Kanzlei Weichselbaum & Sommerer GmbH

Vom deutschlandweit festzustellenden Fachkräftemangel blieb auch unsere Kanzlei im Jahr 2022 nicht verschont. Größte Anstrengungen in der Akquise wurden deshalb unternommen, um diesem Trend entgegenzuwirken.

Wir sind froh Ihnen zum Jahresende mitteilen zu können, dass unsere Bemühungen auf dem Arbeitsmarkt gefruchtet haben, eine beschäftigungsgerechte Personalstruktur wieder herzustellen. Weitere Anstrengungen im Bereich der Personalrekrutierung sind fest geplant, um das Team in seiner Zusammensetzung weiter zu optimieren.

Die nun bestehende Personalstruktur gibt uns, Ihren Beratern, noch mehr Gelegenheiten, Sie mit guten Ratschlägen und Hilfen auf allen Ebenen durch spannende Zeiten zu begleiten.

Sie können weiterhin sicher sein, dass alle Teammitglieder dieser Kanzlei bemüht sind, Sie bestmöglich überall dort zu unterstützen, wo es nötig und sinnvoll ist.

Zum Ende des äußerst bemerkenswerten Jahres 2022 bedanken wir uns besonders für Ihre Lesetreue. Wir freuen uns, Sie auch im kommenden Jahr als Leser begrüßen zu dürfen.

Verbunden mit herzlichen Wünschen für eine besinnliche Weihnachtszeit und einen erfolgreichen Start in das neue Jahr verbleibe ich mit dem innigen Wunsch

Mit freundlichen Grüßen aus dem Merian Forum

Gerhard Weichselbaum

vereidigter Buchprüfer, Steuerberater

©